

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.05.2023

„Zugang zu assistierter Reproduktionsmedizin für Menschen mit unerfülltem Kinderwunsch“

„Entfristung der bestehenden Richtlinie“

A. Problem

Die assistierte Reproduktion ist die Erfüllung des Kinderwunsches ungewollt kinderloser Paare, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Hierbei werden medizinische Hilfen und Techniken, insbesondere die der sogenannten künstlichen Befruchtung, verwendet.

Das Land Bremen hat zur Förderung von betroffenen Paaren mit Wirkung vom 01.01.2022 erstmalig eine Förderrichtlinie erlassen. Ziel der Förderung ist es, die betroffenen Paare von den Behandlungskosten der assistierten Reproduktion zumindest teilweise zu entlasten.

Die Förderrichtlinie wurde vorerst auf 2 Jahre befristet, damit endet diese am 31.12.2023.

B. Lösung

Der am 14.02.2023 vorgestellte Sachstandsbericht zeigt die positive Resonanz auf das Zuschussprogramm.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 235 Anträge für Maßnahmen zur assistierten Reproduktion gestellt. Die ursprünglich mit 80.000,00 EUR veranschlagten Fördermittel waren bereits Anfang September 2022 ausgeschöpft und wurden am 27.10.2022 um 19.000,00 EUR aufgestockt. Zum Jahresende waren auch die zusätzlich bereit gestellten Mittel vorläufig bewilligt worden.

Für das Jahr 2023 wurden bereits 85 neue Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur assistierten Reproduktion gestellt. Das zeigt, dass auch im zweiten Jahr der Fördermaßnahme eine sehr hohe Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger für dieses Zuschussprogramm besteht.

Die Richtlinie benötigt keinerlei Nachjustierung in ihrer Auslegung. Ein eventueller Mehrbedarf aufgrund des erhöhten Antragsaufkommens wird durch Mittelumschichtung innerhalb des PPL 51 ausgeglichen.

Eine Entfristung der bestehenden Richtlinie wird vorgeschlagen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Förderrichtlinie adressiert ungewollt kinderlose Paare. Als „Paare“ im Sinne dieser Richtlinie werden unterschiedliche Konstellationen zwischen zwei Personen, von denen eine Person über einen Uterus verfügt, definiert. Gleichgeschlechtliche männliche oder diverse Paare, bei denen keine Person über weibliche Fortpflanzungsorgane verfügt, erhalten keine Förderung, da dies dem in Deutschland verankertem Leihmuttergesetz widerspräche.

Keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

Die Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat am 30.09.2021 der Richtlinie zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der Entfristung der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 19.10.2021 entsprechend Anlage 1 zu.

Anlagen:

1. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 17.12.2021.
2. Begründung

**Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung der Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion**

Artikel 1

Nummer 12 Satz 2 der Bekanntmachung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 17. Dezember 2021 (Brem.ABl. S. 1315) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den xx.xxxx 2023

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Die assistierte Reproduktion ist die Erfüllung des Kinderwunsches ungewollt kinderloser Paare, wenn nicht zu erwarten ist, dass dieser Kinderwunsch auf natürlichem Weg erfüllt werden kann. Hierbei werden medizinische Hilfen und Techniken, insbesondere die der sogenannten künstlichen Befruchtung, verwendet.

Das Land Bremen hat zur Förderung von betroffenen Paaren mit Wirkung vom 01.01.2022 erstmalig eine Förderrichtlinie erlassen. Ziel der Förderung ist es, die betroffenen Paare von den Behandlungskosten der assistierten Reproduktion zumindest teilweise zu entlasten.

Die Förderrichtlinie wurde vorerst auf 2 Jahre befristet, damit endet diese am 31.12.2023.

II. Einzelbegründung

Durch die Aufhebung der Nummer 12 Satz 2 der Bekanntmachung wird die Richtlinie zur assistierten Reproduktion entfristet. Unter Einhaltung der bisherigen inhaltlichen Regelungen gilt die Richtlinie damit zeitlich unbegrenzt.